



GRÖßERE AUFSÄTZE

Das Vergleichsprotokoll im Verfahren vor dem Schiedsmann

Von Reichsgerichtsrat a. D. Dr. jur. Fritz Hartung

Haben die Bemühungen des Schs. zu einer Einigung der Parteien geführt, so tritt eine neue Aufgabe an ihn heran: Die schriftliche Niederlegung des Verhandlungsergebnisses. Sie ist nicht minder wichtig als die Verhandlung selbst. Einen Vergleich so abzufassen, dass er nicht nur allen gesetzlichen Erfordernissen entspricht, sondern auch nach jeder Richtung zweckmäßig ist, ist eine schwere Kunst. Die Schwierigkeiten vergrößern sich beim Vergleich noch dadurch, dass er in der Verhandlung selbst in Gegenwart der Beteiligten, also zumeist in einer gewissen Unruhe und Hast, abgefasst werden muss. Auch führt die schriftliche Niederlegung der Vergleichsbedingungen oft noch zu erneuten Erörterungen, die zuweilen das Ergebnis der Verhandlung noch wieder in Frage stellen.

Es ist oft erwogen worden, ob sich nicht die Arbeit der Protokollniederschrift erleichtern oder beschleunigen lässt. Bis zu einem gewissen Grad ist das möglich, vor allem in Strafsachen. In Strafsachen muss doch nahezu immer das Verhandlungsergebnis im Protokollbuch niedergelegt werden. Deshalb kann der Schm. den ersten Teil der Niederschrift, der die Person der Beteiligten und den Gegenstand des Streites wiedergibt, schon vorher im Protokollbuch niederschreiben. (Den Vermerk über den Ausweis der Parteien muss er dabei gegebenenfalls noch offen lassen.) Es bleiben dann in der Verhandlung selbst nur noch die Vergleichsbedingungen nachzutragen. Wird dann wider Erwarten doch kein Protokoll nötig — etwa weil der Antragsteller seinen Antrag im Sühnetermin noch zurücknimmt —, so wird der vorbereitete Vermerk im Protokollbuch einfach gestrichen.

Hat der Schm. erst einmal ein paar Dutzend Vergleiche zu Papier gebracht und sich damit die nötige Erfahrung und Geschäftsgewandtheit erworben, wird ihm auch diese Arbeit schnell von der Hand gehen. Auf jeden Fall empfiehlt es sich, die Vergleichsbedingungen nicht gleich in das Protokollbuch einzuschreiben, sondern sie erst einmal mit Bleistift auf ein Stück Papier „ins Unreine“ zu schreiben und erst dann die Niederschrift ins Protokollbuch selbst zu übertragen, wenn alle Beteiligten über die Fassung einig sind.

Der Schm. mache sich zur Regel, sich bei der Abfassung des Vergleiches nicht hetzen zu lassen und nicht „nervös“ zu werden. Ein kleiner Formfehler, wie er in der



Eile leicht unterläuft, kann das Protokoll unwirksam, eine Unaufmerksamkeit bei der Abfassung der Vergleichsbedingungen kann den Vergleich wertlos machen. Damit ist dann nicht nur die Frucht sorgsamer Arbeit vernichtet und für die Parteien eine unangenehme Lage geschaffen; der Schm. kann sich dadurch unter Umständen sogar schadenersatzpflichtig machen.

Der Vergleich bedarf, um die speziellen Wirkungen des SchsVergleichs hervorzurufen, einer ganz bestimmten äußeren Form. Zwei Formerfordernisse sind dafür wesentlich: Der Vergleich muss in das Protokollbuch (§ 28 SchO) aufgenommen sein, und das Vergleichsprotokoll muss den Formvorschriften der §§ 25 - 27 SchO entsprechen. Verstöße gegen die Formvorschriften nehmen dem Vergleich die Wirkungen eines Sühnevergleichs; meistens — nicht immer — wird er damit auch seine Bedeutung als bürgerlich-rechtlicher Vertrag verlieren.

1. Das Protokollbuch und seine Einrichtung

Nach dem § 28 SchO hat der Schm. seine Verhandlungen, insbesondere die vor ihm geschlossenen Vergleiche, der Zeitfolge nach in ein ausschließlich dazu bestimmtes Buch (Protokollbuch) einzuschreiben und mit fortlaufender Nummer zu versehen. Die Beobachtung dieser Vorschrift ist wesentliches Formerfordernis; jede Abweichung macht den Vergleich als Sühnevergleich nichtig. Der Schm. darf also nicht etwa den Vergleich auf ein loses Blatt niederschreiben und dort unterschreiben lassen. Das ist selbst dann unzulässig, wenn er die so entstandenen „Protokolle“ nachher zu einem Buch zusammenbinden lässt.

Der „Protokollbuchzwang“ ist oft als unzweckmäßig beklagt und seine Ersetzung durch das so genannte Aktensystem, wie es etwa beim Notar gehandhabt wird, gefordert worden. Man hat sich jedoch an den maßgebenden Stellen bisher nicht dazu entschließen können, sich von diesem für das Verfahren vor dem Schm. von jeher üblich gewesenen Verfahren zu trennen, weil man geglaubt hat, dem Schm. die kompliziertere Arbeit nach dem Aktensystem nicht zumuten zu dürfen. Wir haben uns deshalb, z. Zt. jedenfalls, an das vorgeschriebene Protokollbuchsystem zu halten.

Über Gestalt und Einrichtung des Protokollbuches, über seine Beschaffung (Kostenfrage) bestimmt alles Erforderliche der Abschnitt III der Ausf.Vfg., die mit Gesetzeskraft ausgestaltet ist. Wesentlich ist dabei insbesondere der so genannte Übergabevermerk. Die Behörde, der die Beschaffung und Aushändigung des Buches obliegt, hat es nämlich auf der ersten Seite mit folgendem Vermerk zu versehen:

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



„Protokollbuch des Schs., bestehend aus Seiten; dem Schm. (Name) zu (Wohnort des Schs.) zum amtlichen Gebrauch übergeben.

Ort und Tag (Siegel und Unterschrift des Bürgermeisters oder des Landrats).“

Geht das Buch bei einem Wechsel des SchsAmtes auf einen anderen Schm. über, so ist der Vermerk auf den Namen des neuen Schs. zu wiederholen.

Nur ein Buch, das mit diesem Vermerk dem Schm. amtlich übergeben worden ist, ist „Protokollbuch“. Wenn der Schm. stattdessen ein (von ihm selbst oder von Amtswegen beschafftes) Buch benutzt, das den Vermerk nicht trägt, so sind die darin enthaltenen Niederschriften als SchsAkte wirkungslos.

Für die Führung des Protokollbuches gibt der § 5 der GeschAnw. folgende Richtlinien: „Die Bücher sind stets sicher aufzubewahren. Blätter dürfen nicht daraus entfernt werden. Eintragungen, die nicht gelten sollen, sind so zu durchstreichen, dass das Gestrichene noch lesbar bleibt. Im Protokollbuch darf nicht radiert werden.“ Was alles in das Protokollbuch gehört, sagt der § 6 der Gesch.Anw.

Der Vertreter des Schs. benutzt sein eigenes Protokollbuch, wenn ihm ein solches ausgehändigt worden ist, andernfalls das des Schs., den er vertritt.

Die Nummernfolge der Protokolle hat sich der Zeitfolge anzupassen. Sie sind so, wie sie aufgenommen werden, in unmittelbarer Folge hintereinander einzutragen. Auch die Protokolle, die ein Vertreter einträgt, bleiben in der Nummernfolge; die Protokolle, die nach einem Wechsel des SchsAmtes der neue Schm. einträgt, schließen sich in der Nummernfolge an die des Vormannes an. Die Nummernfolge läuft also durch das ganze Buch. Zwischen den einzelnen Protokollen ist etwas Raum zu lassen (etwa eine Viertel- bis eine halbe Seite), da möglicherweise noch Vermerke über Kosten, Erteilung von Ausfertigungen und Vollstreckbarkeitserklärungen nachzutragen sind.

Die Einzelprotokolle und Vermerke, die das Protokollbuch enthält, sind öffentliche Urkunden, d. h.: Sie haben Beweiskraft für und gegen jedermann. Der Schm., der darin wissentlich etwas Falsches einträgt, macht sich nach dem § 348 Abs. 1 StGB strafbar. Ebenso ist ein Schm. strafbar, der das Buch unterdrückt oder eine richtige Eintragung, die darin enthalten ist, nachträglich verfälscht.

In gewissen zeitlichen Zwischenräumen fordert die Aufsichtsbehörde die Protokollbücher von dem Schm. zur Prüfung an. Nach Beendigung des SchsAmtes gibt der Schm. seine Bücher der Stelle zurück, von der er sie erhalten hat.

2. Die Form des Vergleichsprotokolls

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



Darüber, in welcher Form die Vergleichsprotokolle abzufassen sind, enthalten die §§ 25 bis 27 SchO die nötigen Bestimmungen. Danach hat das Protokoll folgendes zu enthalten:

a) Den Ort und die Zeit der Verhandlung

Der Schm. darf nach dem § 14 SchO keine Amtshandlungen außerhalb seines Amtsbezirkes vornehmen. dass dieser Vorschrift genügt ist, soll auch das Protokoll erkennen lassen; es soll deshalb, wenn der Gemeindebezirk in mehrere SchsBezirke geteilt ist, außer der Angabe des Ortes, an dem die Verhandlung stattgefunden hat, auch die von Straße und Hausnummer enthalten (§ 24 Abs. 2 GeschAnw.). Wird der Schm. nach dem § 11 SchO als Stellvertreter eines benachbarten Schs. tätig, so erweitert sich sein Bezirk für die Dauer der Vertretung um den des Vertretenen.

Als Zeitangabe genügt die Angabe des Tages, an dem das Protokoll unterzeichnet wird. Der Tag, an dem der Sühneantrag beim Schm. eingegangen ist, braucht (anders als bei dein Protokoll über den fruchtlosen Sühneversuch) nicht angegeben zu werden.

b) Die Namen der erschienen Parteien,
gesetzlichen Vertreter,
Bevollmächtigten und Beistände

Die wesentliche Bedeutung des Vergleichsprotokolls besteht darin, dass es einen Vollstreckungstitel bildet. Es muss deshalb eine so genaue Bezeichnung der Parteien enthalten, dass danach der vollstreckende Beamte mit Sicherheit feststellen kann, wer gemeint ist. Außer den Namen sind daher Vornamen, Stand und Anschrift und nötigenfalls noch weitere Unterscheidungsmerkmale (z. B. „der jüngere“, „der ältere“, ein Hofname oder ein Beiname — Pseudonym —) anzugeben. Bei jugendlichen und entmündigten Parteien sind neben den Namen der Parteien die Namen der für sie handelnden gesetzlichen Vertreter anzugeben. Soweit ausnahmsweise eine Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte zugelassen ist (§§ 18, 36 SchO), sind neben den Namen der Parteien auch die Namen der Bevollmächtigten anzugeben. Tritt für eine juristische Person (z. B. für eine Gemeinde oder einen eingetragenen Verein) deren Willensorgan auf, so ist in derselben Weise zu verfahren, wie wenn für eine natürliche Person deren gesetzlicher Vertreter handelt (§ 24 Abs. 3 GeschAnw.).

Die Vorschrift, dass außer den Parteien, ihren gesetzlichen Vertretern oder Bevollmächtigten auch die Personen im Protokoll aufzuführen sind, die als Beistände der Parteien an der Verhandlung teilgenommen haben, hat Bedeutung nur für den Ehemann einer als Partei beteiligten Ehefrau. Nur in diesem Fall ist die Aufführung

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



des als Beistand miterschienenen Ehemannes nötig; in anderen Fällen ist es unschädlich, wenn es der Schm. unterlässt, die Beistände im Protokoll mitaufzuführen.

Beispiel für Vertretung durch einen gesetzlichen Vertreter: „Vor dem unterzeichneten Schm. erschien als gesetzlicher Vertreter der 16 Jahre alten Hausgehilfin Frieda Müller — Antragstellerin — deren Vater Gottlieb Müller, beide hier, Springerstraße 11, wohnhaft

c) Ausweis der Beteiligten

Das Protokoll hat ferner anzugeben, in welcher Weise sich die Erschienenen dem Schm. gegenüber ausgewiesen haben. Die Rechtssicherheit verlangt, dass eine Urkunde, die, wie das Vergleichsprotokoll, öffentlichen Glauben genießt, mit jeder möglichen Gewähr für die Richtigkeit der darin bezeugten Tatsachen ausgestattet wird; dazu gehört, dass sorgfältig nachgeprüft wird, ob die Personen, die vor dem Schm. auftreten, auch wirklich die sind, für die sie sich ausgeben. Die Urkunde soll erkennen lassen, dass das geschehen ist.

Immerhin ist das eine reine Ordnungsvorschrift; unterlässt der Schm. versehentlich die Angabe, so berührt das die Wirksamkeit des Vergleichs jedenfalls dann nicht, wenn die Parteien wirklich die gewesen sind, unter deren Namen sie sich eingeführt haben.

Selbstverständlich bedarf auch der Ausweis der gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten, die für eine Partei oder neben ihr beim Schm. auftreten, der Prüfung. Dabei genügt nicht, dass sie sich über ihre Person ausweisen; vielmehr müssen sie dem Schm. auch die Gewissheit verschaffen, dass sie zur Vertretung der Person berechtigt sind, für die oder neben der sie auftreten. So wird der Vormund die „Bestellung“, die er vom Vormundschaftsgericht erhalten hat, dem Schm. vorlegen; der Bevollmächtigte muss dem Schm. eine schriftliche Vollmacht dessen vorweisen, den er vertritt (§ 38 Abs. 2 SchO; vergl. auch die §§ 17 Abs. 3 und 33 Gesch.Anw.). Im Falle des § 36 SchO muss der Bevollmächtigte außerdem den gerichtlichen Beschluss (in Urschrift oder beglaubigter Abschrift) vorlegen, der die Vertretung gestattet (§ 33 Gesch.Anw.). Desgleichen ist der Ausweis des Ehemannes, der als Beistand auftritt, zu prüfen. Das Willensorgan eines eingetragenen Vereins wird durch einen Auszug aus dem Vereinsregister, das einer Handelsgesellschaft durch einen Auszug aus dem Handelsregister seine Befugnis nachzuweisen haben. Auch über diese Seite der Ausweisprüfung soll das Protokoll Auskunft geben.

d) Gegenstand des Streites

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, dass und inwiefern zwischen den Parteien Streit bestanden hat. In Strafsachen muss sich daraus ferner ergeben, welche Beschuldigung der Antragsteller gegen den Beschuldigten, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welchen Anspruch er gegen den Gegner erhoben hat. Diese Ausführungen können ganz kurz sein, müssen aber immerhin so weit gehen, dass sich danach bestimmen lässt, um welchen Vorgang es sich handelt. Die Angaben sind nötig, um zu verhüten, dass dieselbe Beschuldigung oder derselbe Anspruch später noch einmal erhoben wird. Aus diesem Zweck ergibt sich zugleich die Grenze für den Umfang.

Gerade hier machen sich die Schr. oft unnötige Arbeit. Da wird in langen Ausführungen der ganze Verlauf des Streites dargestellt, wird auseinandergesetzt, was der Antragsteller über den Vorgang berichtet und was der Gegner erwidert hat, was der Beistand und der Zeuge Z dazu gesagt haben. Alles das ist überflüssig, und nicht selten wird dabei das Wesentliche übersehen: nämlich den Streitgegenstand so zu bezeichnen, dass man mit Sicherheit ansehen kann, um was es sich in dem Sühneverfahren gehandelt hat.

e) Weiter muss das Protokoll das Ergebnis der Verhandlung, „die Verabredung der Parteien“, genau bezeichnen. Darüber, was Inhalt des Vergleiches sein kann, wird weiter unten noch im Zusammenhange zu sprechen sein.

f) Ist das Protokoll fertig im Protokollbuch niedergeschrieben, so ist es den Parteien und den sonst Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu vermerken, dass das geschehen ist und dass die Beteiligten das Protokoll genehmigt haben. Ob im Einzelfalle das Protokoll vorzulesen ist, oder ob es zweckmäßiger ist, es den Beteiligten zur Durchsicht vorzulegen, hat der Schm. zu entscheiden. Er wird sich dabei nach dem Wunsche der Beteiligten richten. Personen, die nicht oder nicht ohne Hilfsmittel (Brillen) oder nicht gut lesen können, wird das Protokoll stets vorzulesen sein. Taubstummen, Tauben oder Schwerhörigen wird es stets zur Durchsicht vorzulegen sein. Vorlesen hat den Vorzug, dass alle Beteiligten zugleich es hören; es geht also schneller.

dass der Vorschrift genügt ist, wird üblicherweise durch die Worte „vorgelesen“ („zur Durchsicht vorgelegt“), „genehmigt und unterschrieben, wie folgt“ kenntlich gemacht, die unter den Text des Protokolls gesetzt werden. Es genügt auch die Abkürzung: „V.g.u.“; sie ist im gerichtlichen Schriftwesen allgemein üblich und wird dort überall verstanden.

g) Schließlich muss das Protokoll die Unterschriften der Parteien und die des Schiedsmanns tragen, und zwar muss die des Schs. unter der der Parteien stehen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Wird der Antragsteller (oder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Antragsgegner) durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so genügt die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters selbst dann, wenn die Partei selbst mit anwesend ist; die Unterschrift der Partei allein genügt in diesem Falle nicht. Ist neben dem Beschuldigten dessen gesetzlicher Vertreter erschienen, so müssen beide unterschreiben; die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters wäre zwar in diesem Falle nicht unbedingt nötig; ihr Fehlen würde aber zur Folge haben, dass der Vergleich nicht vollstreckbar wäre. Deshalb ist in diesem Falle größter Wert darauf zu legen, dass der gesetzliche Vertreter mitunterschreibt. Ist eine juristische Person (z. B. ein eingetragener Verein) an dem Vergleiche beteiligt, so muss das Willensorgan den Vergleich unterschreiben; dabei ist zu beachten, dass nach der Satzung zumeist die Unterschrift mehrerer Personen nötig ist, etwa mehrerer Vorstandsmitglieder eines Vereins.

Tritt in den Fällen der §§ 18, 36 SchO für die Partei ausnahmsweise ein Bevollmächtigter auf, so unterschreibt der Bevollmächtigte.

Tritt neben einer Ehefrau, die als Partei an der Sache beteiligt ist, deren Ehemann auf, so ist wichtig, dass auch er den Vergleich mitunterzeichnet. übernimmt die Ehefrau in dem Vergleich eine Verpflichtung, so ist in dem Protokoll im Anschluss an die Verpflichtungserklärung der Frau zu sagen: „Ich, der mitunterzeichnete Ehemann Schulze, bin bereit, wegen dieser Verpflichtung meiner Frau die Zwangsvollstreckung in ihr eingebrachtes Gut zu dulden.“ Ein Vergleich, den eine Ehefrau allein, ohne ihren Mann, abschließt, ist zwar wirksam, kann aber nicht in den Teil ihres Vermögens vollstreckt werden, der der Verwaltung ihres Mannes untersteht (das so genannte eingebrachte Gut) oder zu dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft gehört.

Besonderheiten gelten, wenn eine Person, die hiernach den Vergleich unterschreiben müsste, die Unterschrift deshalb nicht leisten kann, weil sie entweder das Schreiben nicht gelernt hat oder durch körperliche Gebrechen dauernd oder zeitweilig am Schreiben verhindert ist. Über diesen Fall bestimmt der § 27 Abs. 2 SchO das Nötige.

h) In Strafsachen kommt bei gewissen Vergleichen noch ein weiteres Erfordernis hinzu:

Ist an dem Vergleich eine nicht vollsinnige (blinde, taube, stumme oder taubstumme) Person als Partei beteiligt, so hat der Schm. das in dem Protokoll ausdrücklich hervorzuheben, bei Tauben oder Stummen aber nur dann, wenn keine schriftliche Verständigung mit ihnen möglich war.

Hat der Schm. Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit einer Person, die als Partei vor ihm auftritt (etwa über ihre Volljährigkeit, ihren

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Geisteszustand, oder hält er sie für entmündigt), oder hat er Bedenken gegen die Vertretungsbefugnis einer Person, die als gesetzlicher Vertreter einer Partei für diese handelt, (hat ihm etwa ein Vormund seine Bestallung nicht vorlegen können), so hat er auch das im Protokoll zu vermerken. Ebenso hat er im Vergleichsprotokoll einen Vermerk zu machen, wenn eine der Personen, die als Parteien, gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte vor ihm erschienen sind, ihm unbekannt ist und sich auch nicht ausweisen kann.

In allen diesen Fällen hat der Vermerk zur Folge, dass der Vergleich gegen die Person, bei der der Mangel vorliegt, nicht vollstreckbar ist. Im Übrigen hat ein solcher Vergleich die volle Wirkung eines Sühnevergleichs, sofern die Person tatsächlich die gewesen ist, für die sie sich ausgegeben hat. oder wenn der, der als gesetzlicher Vertreter aufgetreten ist. tatsächlich gesetzlicher Vertreter gewesen ist. Hatte der Schm. Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit der Person, so ist der Vergleich bürgerlich-rechtlich wirksam, wenn der Zweifel unbegründet gewesen ist. War der Zweifel begründet, so ist der Vergleich wenigstens insoweit wirksam, als er der Partei günstig ist; insbesondere ist das Recht des Antragstellers gegen den nichtgeschäftsfähigen Beschuldigten Privatklage zu erheben und Strafantrag zu stellen, auch bei einem solchen Vergleich ausgeschlossen. Ebenso ist der Vergleich, der mit einer nicht vollsinnigen Partei geschlossen worden ist, dann bürgerlich rechtlich wirksam, wenn die Partei geschäftsfähig gewesen ist und das Ergebnis der Verhandlung richtig verstanden hat.

Besondere Vorschriften bestehen schließlich für die Verhandlung mit Sprachfremden. Darauf hier im Einzelnen einzugehen, ist — wegen der Seltenheit eines solchen Vorkommnisses — nicht erforderlich. Vgl. dazu im einzelnen die §§ 16 Nr. 1, 25 Abs. 2, 34 und 37 SchG, den § 21 der GeschAnw. und den Abschnitt V Abs. 2 der AusfVfg.

Wird fortgesetzt!